

# Bebauungsplanänderung

Anlage 4

## VERFAHRENSVERMERKE

Änderungsbeschluss vom 03.07.2003

Der Ortsbürgermeister:

*R. Schlich*

8.1

Da die Planung die Festsetzungen des Bebauungsplanes nur unwesentlich berührt, beschließt der Gemeinderat auf die gesonderte Durchführung einer Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 zu verzichten.

Der Gemeinderat beauftragte daher die Verwaltung das Offenlegungsverfahren nach den §§ 4 sowie 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 (Bürgerbeteiligungsverfahren) durchzuführen.

Gleichzeitig hat die Bebauungsplanänderung nach öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 u. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 17.07.2003 bis einschließlich 18.08.2003 zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Der Ortsbürgermeister:

*R. Schlich*

Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 10 des Baugesetzbuches am 08.10.2003 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

Der Ortsbürgermeister:

*R. Schlich*

In Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom 15.10.2003.

## Ausfertigungsvermerk:

Die Bebauungsplanänderung wird hiermit ausfertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Altenbamburg, den 10.10.2003

*R. Schlich*  
(R. Schlich) Ortsbürgermeister

## Neue Bauordnungsrechtliche Festsetzungen :

1. Änderung der Höhenlage der talseitigen baulichen Anlagen, um einen ebenerdigen Eingang bezogen auf die neue Erschließungsstraße zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan wird unter den **Textfestsetzungen Punkt 2, 3. Absatz der BAUPLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN** wie folgt geändert:

Die **maximalen Traufhöhen (Schnittpunkt aufgehendes Mauerwerk mit der Dachhaut) der Hauptbaukörper** betragen

- talseits in der Mitte der höchstgelegenen Gebäudelinie max. 4,50 m über Oberkante fertige Straße.
- bergseits in der Mitte der höchstgelegenen Gebäudelinie max. 4,50 m über natürlichem Gelände
- die ermittelten Traufhöhen bilden jeweils eine horizontale Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf
- bei Pultdächern wird die maximale Traufhöhe talseitig unterhalb der Straße auf 7,20 m und oberhalb der Straße auf 6,50 m festgesetzt.

2. Aufschüttungen an den Nachbargrenzen werden unter Punkt 4. der BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN zusätzlich wie folgt geregelt:

**Auf den rückwärtigen, nicht überbaubaren Grundstücksflächen, sind mit**

**3 m Grenzabstand Aufschüttungen einschließlich der notwendigen Mauern bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.**

Die sonstigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gelten unverändert weiter.

## Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung 27.8.1997 (BGBl.I.S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.7.2001 (BGBl. I.S. 1950).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO – Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I.S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I. S. 466).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365)

Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Jahrg. 1991, Teil I S. 58).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.9.1998 (BGBl. I S. 2994) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27.7.2001 (BGBl. I S. 1950).

§ 17 des Landespflegegesetzes (LPfG) i.d.F. vom 5.2.1979 (GVBl.S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.6.94 (GVBl.S. 280).

§ 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i.d.F. vom 14.5.1990 (BGBl. I S. 830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.7.2001 (BGBl. I S. 1950).

§ 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.2.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.7.2001 (BGBl. I S. 1950).